

Stadt Korntal-Münchingen
Landkreis Ludwigsburg

Badeordnung
für das
Freizeitbad Münchingen

vom 15.07.1976

in der Fassung vom 02.05.1991

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 15.07.1976

- geändert am 03.05.1979
- geändert am 28.04.1988
- zuletzt geändert am 02.05.1991

folgende Badeordnung für das Freizeitbad in Münchingen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Badeordnung
- § 2 Badegäste
- § 3 Eintrittskarten, Kassenschluss
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Badezeit
- § 6 Leihwäsche
- § 7 Fundgegenstände
- § 8 Betriebshaftung
- § 9 Wünsche und Beschwerden
- § 10 Aufsicht

II. Benutzung der Schwimmhalle

- § 11 Zutritt, Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung der Kleider
- § 12 Badbenutzung
- § 13 Verhalten im Freizeitbad
- § 14 Badekleidung
- § 15 Körperreinigung

III. Abgrenzung zum vermieteten Teil

- § 16 Speisen und Getränke
- § 17 Sauna, med. Bäder- und Massageabteilung

IV. Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter oder Vertreter des Veranstalters bzw. die Lehrkräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Aufsicht mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet.
- (2) Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Die Zulassung von Vereinen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt. Ebenso die Belegung durch Schulklassen.
- (5) Private Schwimmmeister sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten, Kassenschluss

- (1) Das Freizeitbad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benützt werden.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Mehrfachkarten sind übertragbar. Jahreskarten berechtigen zum Eintritt für 12 Monate vom Tag der Ausgabe an; sie sind mit Lichtbild zu versehen und somit nicht übertragbar.

- (3) Eintrittskarten werden bis Kassenschluss, 60 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeit, ausgegeben.
- (4) Die Festsetzung der Eintrittspreise erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Preise sind nachzuweisen.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen und beim Verlassen der Badeanlage an der Kasse abzugeben. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; für verlorene Karten wird der bezahlte Betrag nicht erstattet.
- (6) Die Mehrfachkarten sowie die Karten für den Schwimmunterricht sind vor jeder Benützung an der Kasse zur Abstempelung vorzulegen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Badeeingang, sowie in der Regel im Mitteilungsblatt, bekannt gemacht.

§ 5

Badezeit

- (1) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt 3 Stunden.
- (2) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freizeitbades spätestens mit dem täglichen Ende der Öffnungszeit. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden. Wird die Badezeit überschritten, so ist eine Nachzahlung entsprechend der Gebührenordnung zu leisten.
- (3) Der Schwimmmeister kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für ein bestimmtes Becken beschränken.

§ 6

Leihwäsche

- (1) Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.
- (2) Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zu Schadenersatz.
- (3) Nach dem Bad hat der Badegast die Badewäsche der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Betriebshaftung

- (1) Die Haftung beschränkt sich grundsätzlich für den gesamten Hallenbadbereich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen - auch für innerhalb und außerhalb der Kleiderschränke abgelegte Kleidungsstücke - wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fundgegenstände. Dies gilt auch für die abgestellten Fahrzeuge, Kinderwagen, Krankenfahrstühle usw.

§ 9

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Zuwiderhandlungen können zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch führen.

- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§ 11

Zutritt, Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung der Kleidung

- (1) Mit der Eintrittskarte erhält der Badegast einen Schlüssel mit der Nummer des ihm zugewiesenen Garderobenschrankes.
- (2) Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre benutzen die Sammelumkleideräume.
- (3) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum (Barfußgang), der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhe, betreten werden. Nach dem Ankleiden ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (4) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste abzuschließen. Der Schlüssel ist vom Badegast zu verwahren und beim Verlassen des Bades zusammen mit der Eintrittskarte an der Kasse wieder abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Ersatz zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom Badepersonal ausgehändigt.

§ 12

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Höhe des Entgeltes wird je nach Schadenumfang vom Schwimmmeister oder der Stadtverwaltung festgesetzt und ist sofort zu entrichten.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Kinderwagen und Krankenfahrstühle dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 13

Verhalten im Freizeitbad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (2) Allgemein ist nicht gestattet:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern usw. und Musikinstrumenten
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) Mitbringen von Glasflaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen
- (3) Für das Verhalten in der Schwimmhalle gilt:
 - a) Die Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
 - b) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbretts ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
 - c) Weiterhin ist nicht gestattet:
 - ca) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, zu fangen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - cb) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - cc) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - cd) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen; Wasserballspiele sind nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet,
 - ce) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - cf) Tragen von Badeschuhen im Schwimmbecken.

§ 14

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.

§ 15

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Im übrigen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

III. Abgrenzung zum vermieteten Teil

§ 16

Speisen und Getränke

Für Speisen und Getränke steht die "Cafeteria" im Eingangsbereich zur Verfügung. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, Speisen und Getränke in die übrigen Bereiche des Bades mitzunehmen.

§ 17

Sauna, med. Bäder und Massageabteilung

Für die Benutzung der Sauna, medizinischen Bäder- und Massageabteilungen sowie der Cafeteria gilt diese Badeordnung, solange die genannten Einrichtungen nicht von der Stadt betrieben werden, nur für den gemeinsam benützten Teil (z.B. Parkplatz, Vorplatz, Eingangsbereich usw.)

IV. Inkrafttreten

Vorstehende Badeordnung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft

Korntal-Münchingen

gez. Bürgermeister